

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2021/8/10 Ra 2021/02/0033

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.08.2021

### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

VwGG §42 Abs2 Z3 ZustG §18 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Bei Erteilung eines Nachsendeauftrages ist die Wohnadresse, an die wirksam zugestellt werden darf, die neue Anschrift (vgl. VwGH 21.2.2018, Fr 2017/11/0018; VwGH 30.5.2012, 2012/13/0049; VwGH 11.11.2008, 2007/19/0275). Die während des Nachsendezeitraumes an der bisherigen Anschrift erfolgte Zustellung des Verbesserungsauftrages an den Revisionswerber erweist sich demnach als unwirksam.

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021020033.L01

Im RIS seit

15.09.2021

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$